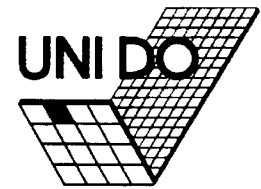


HRZ 1x

AMTLICHE MITTEILUNGEN
DER
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 17/2001

Dortmund, 28.12.2001

Inhalt:

Rechenzentrum

Eng. 28. Dez. 2001

JA

Z

Amtlicher Teil:

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Chemical Engineering“ an der Seite 1 - 18
Universität Dortmund vom 19. Dezember 2001

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
"Chemical Engineering"
an der Universität Dortmund
Vom 19. Dezember 2001**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), hat der Fachbereich Chemietechnik der Universität Dortmund die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Masterprüfung

- § 10 Zulassung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Praktikum, Seminararbeit und Projektarbeit
- § 16 Master-Thesis
- § 17 Annahme und Bewertung der Master-Thesis
- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Wiederholung der Prüfungen
- § 21 Zeugnis
- § 22 Masterurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anhang

I. ALLGEMEINES

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll Studierenden mit den in § 3 Absatz 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt vertiefte ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden aus dem Bereich des Chemieingenieurwesens so vermitteln, dass diese zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Die Masterprüfung bildet den wissenschaftlich und beruflich qualifizierenden Abschluss des Studiums in dem Masterstudiengang "Chemical Engineering". Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studentinnen und Studenten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.
- (3) In dem Masterstudiengang "Chemical Engineering" können durch bestimmte Fächerkombinationen auch die Studienrichtungen "Biochemical Engineering" oder "Process Systems Engineering" gewählt werden.

§ 2 Mastergrad

Auf der Grundlage der bestandenen Masterprüfung im Masterstudiengang "Chemical Engineering" verleiht der Fachbereich Chemietechnik der Universität Dortmund den akademischen Grad „Master of Science in Chemical Engineering“, abgekürzt „M.Sc. Chem. Eng.“

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für das Masterstudium zugelassen werden können:
 1. Absolventinnen und Absolventen, die an einer deutschen Hochschule ein einschlägiges Bachelorstudium mit dem Grad „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Engineering“ abgeschlossen haben.
 2. Absolventinnen und Absolventen, die an einer deutschen Fachhochschule ein einschlägiges Diplomstudium mit dem Grad „Dipl.-Ing. (FH)“ abgeschlossen haben.
 3. Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen mit einem einschlägigen Bachelor-Grad gemäss der von der Kultusministerkonferenz aufgestellten Liste "Ausländische Bachelor-Grade und entsprechende erste Hochschulabschlüsse als Zugangsvoraussetzungen für ingenieurwissenschaftliche Postgraduierten – Studiengänge deutscher Technischer Universitäten" oder gleichwertigen Leistungen.
- (2) Bei Absolventinnen und Absolventen ausländischer Hochschulen wird vorausgesetzt:
 1. Die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse nach IELTS (International English Language Testing System) oder TOEFL 550 (Test of English as Foreign Language) oder eines gleichwertigen Nachweises. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den unter Absatz 1 geltend gemachten Studiengang vollständig in englischer Sprache absolviert haben, brauchen keinen gesonderten

Nachweis über Englischkenntnisse vorzulegen.

2. Die Vorlage eines Nachweises über grundlegende Deutschkenntnisse durch das Zertifikat Deutsch als Fremdsprache (ZDaF) oder einen gleichwertigen Nachweis. Der Nachweis über die Beherrschung grundlegender Deutschkenntnisse kann auch studienbegleitend erbracht werden. In jedem Fall muss er vor der Anmeldung zur Master-Thesis vorliegen.
- (3) Bei Absolventinnen und Absolventen deutscher Hochschulen wird die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse nach IELTS (International English Language Testing System) oder TOEFL 550 (Test of English as Foreign Language) oder eines gleichwertigen Nachweises vorausgesetzt. Der Nachweis kann auch studienbegleitend erbracht werden. In jedem Fall muss er vor der Anmeldung zur Master-Thesis vorliegen. Absatz 2 Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Über die Zulassung zum Studiengang entscheidet unter Berücksichtigung von §11 der Prüfungsausschuss (§ 6). Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss nach Beratung mit der gemäß § 6 Absatz 6 bestellten Studiengangsbetreuerin bzw. dem gemäß § 6 Absatz 6 bestellten Studiengangsbetreuer sowie mit dem Akademischen Auslandsamt der Universität Dortmund vor der Immatrikulation.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Master-Thesis (im Umfang von sechs Monaten) vier Semester (zwei Jahre).
- (2) Das Masterstudium gliedert sich in Advanced Courses, einen spezifischen Wahlpflichtbereich (inklusive eines Praktikums), einen freien Wahlpflichtbereich (inklusive einer Seminararbeit), eine Projektarbeit und die Master-Thesis.
- (3) Der Studienumfang des Masterstudiengangs "Chemical Engineering" umfasst insgesamt 60 SWS, davon entfallen auf die Advanced Courses 16 SWS, den spezifischen Wahlpflichtbereich 18 SWS, auf den freien Wahlpflichtbereich 16 SWS und die Projektarbeit 10 SWS.
- (4) Jede Lehrveranstaltung wird in der Regel durch eine Prüfung abgeschlossen, bei deren Bestehen eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (Credits) vergeben wird. Insgesamt umfasst der Masterstudiengang "Chemical Engineering" 120 Credits. Hier von entfallen auf die Advanced Courses 24, den spezifischen Wahlpflichtbereich ohne Praktikum 18, den freien Wahlpflichtbereich ohne Seminararbeit 21, das Praktikum 9, die Seminararbeit 3, die Projektarbeit 15 und die Master-Thesis 30 Credits.
- (5) Das Studium in dem Masterstudiengang "Chemical Engineering" findet zum Teil in deutscher und zum Teil in englischer Sprache statt, wobei die Advanced Courses nur in englischer Sprache angeboten werden. Welche Lehrveranstaltungen in deutscher Sprache und welche in englischer Sprache angeboten werden, wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen, einem Praktikum, einer Seminararbeit, einer Projektarbeit und der Master-Thesis. Die Prüfungen, das Praktikum, die Semi-

nararbeit, die Projektarbeit und die Master-Thesis werden studienbegleitend abgelegt und sollen innerhalb der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

- (2) Die Meldung zu den Klausurarbeiten der Advanced Courses erfolgt schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Bei der ersten Meldung ist außerdem der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung zu stellen.
- (3) Die Termine, zu denen die Meldung zu den Klausurarbeiten der Advanced Courses spätestens erfolgen müssen, sowie die Termine für diese Klausurarbeiten legt der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern fest. Im Wintersemester sind für die Klausurarbeiten der Advanced Courses zwei Prüfungstermine vorzusehen.
- (4) Die Studentin bzw. der Student kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin wieder von der Klausurarbeiten eines Advanced Course abmelden. Die Abmeldung ist schriftlich beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen.
- (5) Macht eine Studentin bzw. ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (6) Prüfungen werden in der Sprache (Deutsch bzw. Englisch) durchgeführt, in der die zugehörige Veranstaltung durchgeführt worden ist. Bei Einvernehmen von Prüferin bzw. Prüfer und Prüfungskandidatin bzw. Prüfungskandidaten können diese Prüfungen auch in der jeweils anderen Sprache durchgeführt werden.
- (7) Das Prüfungsverfahren muss die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs berücksichtigen. Eine Studentin bzw. ein Student, die bzw. der die Fristen des Erziehungsurlaubs in Anspruch nehmen will, muss dies gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich erklären. Diese Erklärung muss eine Auskunft gemäß § 16 Abs. 1 Bundeserziehungsgeldgesetz darüber beinhalten, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er die Fristen in Anspruch nehmen will.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben setzt der Fachbereich Chemietechnik den Prüfungsausschuss des Diplomstudiengangs Chemietechnik ein. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen bzw. Prüfern und Beisitzerinnen bzw. Beisitzern, nicht mit.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüferinnen bzw. Prüfer und die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Studienberatung und fachlichen Beratung des Prüfungsausschusses bestellt dieser auf Vorschlag des Ausschusses für Lehre und Studium für den Masterstudien-gang und die Studienrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 jeweils eine Studiengangsbetreuerin bzw. einen Studiengangsbetreuer aus der Gruppe der haupt-amtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs Chemietechnik. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt die Abteilung für Einschreibungs- und Prüfungsangelegenheiten der Universität Dortmund.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer können alle hauptberuflichen Professorinnen und Professoren, Privatdozentinnen und Privatdozenten oder Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten des Fachbereichs bestellt werden; in Ausnahmefällen können durch Beschluss des Fachbereichsrats auch andere Personen aus dem Personenkreis des § 95 Absatz 1 HG zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abge-

legt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit im Fachbereich ausgeübt hat. Als Beisitzerin oder als Beisitzer, die vom zuständigen Lehrstuhl bzw. Fachgebiet benannt werden, darf an der Prüfung nur mitwirken, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Studentin bzw. der Student kann für die Master-Thesis Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Studentin bzw. des Studenten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Studentin bzw. dem Studenten durch Aushang die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
Leistungspunkte, die im Rahmen des „European Credit Transfer Systems“ (ECTS) erworben wurden, werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Beginn eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes der Studentin bzw. des Studenten muss eine schriftliche Absprache zwischen der Studentin bzw. dem Studenten, einer Beauftragten bzw. einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Leistungspunkte regelt. Nicht angerechnet werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus dem Studiengang, der Zugangsvoraussetzung nach § 3 Absatz 1 ist.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit

mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

- (4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten können vom Prüfungsausschuss als Praktikum anerkannt werden.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 anzurechnen sind, können höchstens 30 Leistungspunkte erworben werden.

§ 9 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin bzw. der Student zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Studentin bzw. dem Studenten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Versucht die Studentin bzw. der Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Studentin bzw. ein Student, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Studentin oder den Studenten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Die Studentin bzw. der Student kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Studentin bzw. dem Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. MASTERPRÜFUNG

§ 10 Zulassung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Universität Dortmund für den Masterstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 71 Absatz 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss zu stellen und mit der Meldung zur ersten Klausurarbeit eines Advanced Courses zu verbinden. Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob die Studentin bzw. der Student eine Masterprüfung in demselben Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Soweit sich eine Studentin bzw. ein Student einer Masterprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung im Masterstudiengang "Chemical Engineering" oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ohne Erfolg unterzogen hat, gelten beim Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung an der Universität Dortmund die Vorschriften des § 20 dieser Prüfungsordnung.

§ 11 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Absatz 2 Satz 6 dessen Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 10 Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Studentin bzw. der Student die Masterprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat (im Falle verwandter Studiengänge entscheidet über Ausnahmen der Prüfungsausschuss) oder
 - c) die Studentin bzw. der Student sich bereits in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.

§ 12 Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung in dem Masterstudiengang "Chemical Engineering" besteht aus:
1. den Prüfungen in den Advanced Courses gemäß Absatz 2,
 2. den Prüfungen zu den Lehrveranstaltungen im spezifischen Wahlpflichtbereich gemäß Absatz 3 und im freien Wahlpflichtbereich gemäß Absatz 4,
 3. einem Praktikum und einer Seminararbeit gemäß § 15
 4. der Projektarbeit gemäß § 15,

5. der Master-Thesis gemäß § 16. Das Thema der Master-Thesis kann erst ausgegeben werden, wenn alle Prüfungen und die Projektarbeit bestanden sowie das Praktikum und die Seminararbeit erfolgreich abgeschlossen sind. Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen gestatten.
- (2) Die Advanced Courses umfassen vier Lehrveranstaltungen aus:
- | | |
|-------------------------------------|-------------------|
| - Advanced Thermodynamics | 4 SWS (6 Credits) |
| - Advanced Transport Phenomena | 4 SWS (6 Credits) |
| - Advanced Reaction Engineering | 4 SWS (6 Credits) |
| - Fluid-Separation Processes | 4 SWS (6 Credits) |
| - Particle Technology | 4 SWS (6 Credits) |
| - Process Modeling and Optimization | 4 SWS (6 Credits) |
| - Biotechnology | 4 SWS (6 Credits) |
- (3) Die Studentin bzw. der Student wählt im spezifischen Wahlpflichtbereich Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 12 SWS (18 Credits). Zusätzlich ist im spezifischen Wahlpflichtbereich ein Praktikum gemäß § 15 im Umfang von 6 SWS (9 Credits) zu absolvieren. Das Lehrangebot des spezifischen Wahlpflichtbereichs ist im Anhang aufgeführt.
- (4) Die Studentin bzw. der Student wählt im freien Wahlpflichtbereich aus einer vom Prüfungsausschuss beschlossenen und durch Aushang bekannt gegebenen Liste von Lehrveranstaltungen des Fachbereichs Chemietechnik, anderer natur- und ingenieurwissenschaftlicher Fakultäten bzw. Fachbereiche und des Sprachenzentrums der Universität Dortmund Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 14 SWS (21 Credits).
Der Umfang der Lehrveranstaltungen anderer natur- und ingenieurwissenschaftlicher Fakultäten bzw. Fachbereiche der Universität Dortmund sollte dabei einen Umfang von 4 SWS (6 Credits) nicht überschreiten. Englische oder deutsche Sprachkurse aus dem Angebot des Sprachenzentrums der Universität Dortmund werden ohne Noten bis zu einem Umfang von 4 SWS (6 Credits) angerechnet.
Zusätzlich ist im freien Wahlpflichtbereich eine Seminararbeit gemäß § 15 im Umfang von 2 SWS (3 Credits) zu absolvieren.
- (5) Wird die Studienrichtung "Biochemical Engineering" gewählt, sind vorgeschrieben:
1. der Advanced Course „Biotechnology“
 2. im spezifischen Wahlpflichtbereich das Praktikum „Biochemical Engineering“ sowie die Veranstaltungen:
 - Bioverfahrenstechnik II
 - Industrielle Mikrobiologie und Zellbiologie

- (6) Wird die Studienrichtung "Process Systems Engineering" gewählt, sind vorgeschrieben:
1. der Advanced Course „Process Modeling and Optimization“
 2. im spezifischen Wahlpflichtbereich das Praktikum „Process Simulation and Optimization“ sowie drei Veranstaltungen aus
 - Process Design
 - Cost Engineering
 - Process Simulation
 - Dynamic Simulation
 - Plant Design
 - Advanced Process Control
- (7) Die Prüfungen in den Advanced Courses bestehen jeweils aus einer Klausurarbeit und studienbegleitenden Testaten, deren Form, Art und Umfang jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung durch Aushang oder durch die Prüferin bzw. den Prüfer bekannt gegeben werden. Insgesamt werden für jeden Advanced Course 6 Credits vergeben.
- (8) Die Prüfungen in den Wahlpflichtbereichen können als Klausurarbeit oder als mündliche Prüfung durchgeführt werden. Die Prüfungsform und der Prüfungstermin sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung von der Prüferin bzw. von dem Prüfer durch Aushang bekannt zu geben.

§ 13 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den einschlägigen Methoden des Faches erkennen und lösen kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt bei Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtstundenumfang von bis zu zwei SWS höchstens 120 Minuten, bei drei bis vier SWS höchstens 180 Minuten.
- (3) Der Studentin bzw. dem Studenten ist die Möglichkeit zu geben, innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

§ 14 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Studentin bzw. der Student nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diesem Zusammenhang beantworten kann. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studentin bzw. der Student über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. In einer Gruppenprüfung können maximal vier Studentinnen bzw. Studenten gleichzeitig geprüft werden. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 hat die bzw. der Prüfende die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.

- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Studentin bzw. je Student mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die Zeit für die mündliche Prüfung, an der mehrere Studentinnen bzw. Studenten - höchstens vier - teilnehmen, beträgt insgesamt höchstens eine Stunde.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Studentin bzw. dem Studenten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, es sei denn, eine Kandidatin bzw. ein Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 15 Praktikum, Seminararbeit und Projektarbeit

- (1) Das Praktikum im spezifischen Wahlpflichtbereich dient dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten im jeweiligen Themengebiet durch Bearbeitung experimenteller Aufgaben. Zu den Inhalten gehören die theoretischen Grundlagen, die Planung, die Durchführung und die Auswertung von Experimenten. Bei einer erfolgreichen Teilnahme werden für das Praktikum 9 Leistungspunkte (Credits) ohne Benotung vergeben.
- (2) In der Seminararbeit erhält die Studentin bzw. der Student ein Thema aus dem Bereich der Verfahrenstechnik zur Bearbeitung, welches sie bzw. er nach einer Frist von in der Regel vier Wochen in einem Seminarvortrag von 45 Minuten Dauer behandelt und in einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von etwa 10 Seiten zusammenfasst. Das Thema der Seminararbeit kann von jeder Prüferin bzw. Prüfer gemäß § 7 Absatz 1 ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. Die Seminararbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin bzw. des Prüfers wahlweise in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Bei einer erfolgreichen Durchführung werden für die Seminararbeit 3 Leistungspunkte (Credits) ohne Benotung vergeben.
- (3) Die Projektarbeit besteht aus der Konzipierung einer verfahrenstechnischen Anlage unter Anwendung der in den Lehrveranstaltungen des Studiums vermittelten Kenntnisse und Methoden durch eine Gruppe von sechs bis zehn Studierenden, deren Leistungen individuell bewertet werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen, wobei ein Bearbeitungsumfang von 10 SWS nicht überschritten werden sollte. Bestandteil der Projektarbeit ist in der Regel eine Exkursion. Das Ausgabedatum wird aktenkundig gemacht. Wird die Projektarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Von der Teilnahme an der Projektarbeit kann sich die Studentin oder der Student nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit wieder abmelden.
- (4) Das Thema der Projektarbeit kann von jeder Prüferin bzw. Prüfer gemäß § 7 Absatz 1 ausgegeben und betreut werden. Lehrbeauftragte und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können bei der Betreuung mitwirken. Soll die Projektarbeit in

einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

- (5) Die Projektarbeit wird von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Projektarbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Der Abgabezeitpunkt der Projektarbeit ist dem Zentralen Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In der Projektarbeit muss der Anteil der einzelnen Studentin oder des einzelnen Studenten an der gemeinsamen Arbeit nach objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, unterscheidbar und getrennt bewertbar sein.
- (6) Die Projektarbeit umfasst eine schriftliche Ausarbeitung und ist abschließend in einem öffentlichen Vortrag vorzustellen und zu diskutieren.
- (7) Die Projektarbeit einschließlich des Vortrages kann in Einvernehmen mit der Prüferin bzw. des Prüfers wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erfolgen; es werden 15 Leistungspunkte (Credits) vergeben.

§ 16 Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Studentin bzw. der Student in der Lage ist, ein Problem aus einem in Beziehung zu ihrem bzw. seinem Studiengang stehenden Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Master-Thesis wird von einer oder einem gemäß § 7 Absatz 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer ausgegeben und betreut. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Studentin bzw. dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Thesis zu unterbreiten. Hat die Studentin bzw. der Student die Studienrichtung "Biochemical Engineering" oder "Process Systems Engineering" gewählt, muss sie bzw. er die Master-Thesis über ein Thema aus dem entsprechenden Gebiet anfertigen.
- (3) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Studentin bzw. ein Student rechtzeitig ein Thema für eine Master-Thesis erhält.
- (4) Die Master-Thesis kann mit der Zustimmung des Prüfungsausschusses auch von mehreren Studierenden gemeinsam bearbeitet werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin bzw. des einzelnen Studenten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Ausgabe des Themas der Master-Thesis erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

- (6) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Studentin bzw. des Studenten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.
- (7) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit - bei einer gemeinsamen Arbeit mehrerer Studentinnen oder Studenten ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (8) Die Master-Thesis umfasst eine schriftliche Ausarbeitung von maximal 100 Seiten und ist in einem abschließenden maximal 30-minütigen Vortrag vorzustellen und zu diskutieren.
- (9) Die Master-Thesis einschließlich des abschließenden Vortrages kann in Einvernehmen mit der Prüferin bzw. des Prüfers wahlweise in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Die Master-Thesis muss eine Zusammenfassung in der jeweils anderen Sprache enthalten.
- (10) Für die Master-Thesis werden 30 Leistungspunkte (Credits) vergeben.

§ 17 Annahme und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Master-Thesis nicht fristgemäß abgegeben, so gilt sie gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Master-Thesis ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu begutachten und gemäß § 19 Absatz 1 zu bewerten. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Note der Master-Thesis wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Master-Thesis bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Master-Thesis aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Master-Thesis kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Im ECTS-Notensystem sind die Noten A bis F zu verwenden und die von den Prüferinnen bzw. Prüfern vergebenen Noten sind einzeln auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Die Bewertung der Master-Thesis soll der Studentin bzw. dem Studenten spätestens sechs Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden.

§ 18 Zusatzfächer

- (1) Die Studentin bzw. der Student kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).
- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind aus Gründen der Transparenz zwei Notensysteme parallel zu verwenden:

a) das herkömmliche deutsche Notensystem:

- | | | |
|-----------------------|---|---|
| 1 = sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

Durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0.3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, die Noten 0.7, 4.3, 4.7 und 5.3 sind dabei ausgeschlossen.

b) das ECTS-Notensystem

ECTS-Grade	Deutsche Note	%-Verteilung*
A	1,0 – 1,5	10
B	1,6 – 2,0	25
C	2,1 – 3,0	30
D	3,1 – 3,5	25
E	3,6 – 4,0	10
FX/F	4,1 – 5,0	

* Prozentsatz der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

- (2) Die Bewertung von Klausurarbeiten ist nach spätestens vier Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist hinreichend.
- (3) Die Note für die Prüfung in einem Advanced Course berechnet sich zu 75 % aus der Note der Klausurarbeit und zu 25 % aus der mittleren Note der studienbegleitenden Testate. Die Prüfung in einem Advanced Course gilt nur dann als bestanden, wenn die Klausurarbeit mit mindestens „ausreichend“ (bis 4.0 bzw. E) bewertet worden ist.

- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte erworben worden sind. Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn die für ihren Erwerb notwendigen Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (bis 4.0 bzw. E) bewertet worden sind. Ausnahmen bilden hierbei die nicht benoteten Leistungspunkte, die für das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums, der Seminararbeit und der Sprachkurse vergeben werden.
- (5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Mittelwert der mit der jeweiligen Zahl der Leistungspunkte gewichteten Einzelnoten der Prüfungen, der Projektarbeit und der Master-Thesis.
- (6) Die Note für eine Prüfung und die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung laute bei einem Mittelwert bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Mittelwert über 1,5 bis 2,5 = gut,
bei einem Mittelwert über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Mittelwert über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.
Bei der Bildung der Fachnoten und Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) Die Fachnoten und die Gesamtnote gemäß ECTS werden auf der Basis der entsprechenden Noten im deutschen Notensystem gebildet.
- (8) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach Absatz 5 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Master-Thesis mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Masterprüfung nicht schlechter als 1,2 ist.

§ 20 Wiederholung der Prüfungen

- (1) Bei „nicht ausreichenden“ Leistungen können die Prüfungen zweimal, die Projektarbeit und die Master-Thesis jeweils einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Master-Thesis in der in § 16 Absatz 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin bzw. der Student bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.
- (2) Bei den Klausurarbeiten in den Advanced Courses kann sich die Studentin bzw. der Student vor der Festsetzung der Fachnote „nicht ausreichend“ einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 14 und § 19 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4.0 bzw. E) oder die Note „nicht ausreichend“ (5.0 bzw. F) festgesetzt.
- (3) Prüfungen, denen sich die Studentin bzw. der Student in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes ohne Erfolg unterzogen hat, sind unter Berücksichtigung der Vergleichbarkeit bei den Wiederholungen entsprechend Absatz 1 zu berücksichtigen.

§ 21 Zeugnis

- (1) Hat die Studentin bzw. der Student die Masterprüfung bestanden, wird ihr bzw. ihm in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung der Master-Thesis ein Zeugnis über die Ergebnisse der Masterprüfung in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

- (2) Das Zeugnis enthält eine Auflistung der Prüfungsleistungen mit den erworbenen Leistungspunkten sowie die jeweils dazugehörigen Noten und die Gesamtnote in beiden Notensystemen. Bei den Prüfungen sind Prüfungstermin und die Prüferin bzw. der Prüfer, bei der Projektarbeit und der Master-Thesis das jeweilige Thema und die Prüferinnen bzw. die Prüfer anzugeben. Gegebenenfalls werden die gewählte Studienrichtung sowie - auf Antrag - auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern gemäß § 18 in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin bzw. dem Studenten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Hat die Studentin bzw. der Student die Masterprüfung nicht abgeschlossen, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung erstellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält. Auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten kann diese Bescheinigung zusätzlich in englischer Sprache ausgestellt werden.

§ 22 Masterurkunde

- (1) Der Studentin bzw. dem Studenten wird eine Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Masterurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Studentin bzw. der Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin bzw. der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin bzw. der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Studentin bzw. der Student die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung

des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis zu erstellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad durch den Fachbereich abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 13 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemietechnik vom 5.12.2001 und des Rektorats der Universität Dortmund vom 31.10.2001.

Dortmund, 19. Dezember 2001

Der Rektor
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Albert Klein

ANHANG

Liste der Lehrveranstaltungen des spezifischen Wahlpflichtbereichs im Masterstudiengang „Chemical Engineering“:

Titel der Veranstaltung	Umfang¹	Credits
Process Design	1 V + 1 Ü	3
Cost Engineering	2 V	3
Process Simulation	2 Ü	3
Dynamic Simulation	1 V + 2 Ü	4,5
Plant Design	1 V + 1 Ü	3
Advanced Process Control	2 V + 1 Ü	4,5
Mass Exchanger Design	2 V + 2 Ü	6
Dimensionierung mech. Trennapparate	2 V + 2 Ü	6
Einführung in die Katalyse	1 V + 1 Ü	3
Industrielle organische Chemie I + II	2 V + 2 Ü	6
Polymerisationstechnik	1 V + 1 Ü	3
Bioverfahrenstechnik II	2 V + 1 Ü	4,5
Industrielle Mikrobiologie und Zellbiologie	2 V + 1 Ü	4,5
Praktikum "Chemical Engineering"	6 P	9
Praktikum "Biochemical Engineering"	6 P	9
Praktikum "Process Simulation and Optimization"	6 P	9

¹ P = SWS Praktikum, V = SWS Vorlesung, Ü = SWS Übung